



# Verkündungsblatt

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber:  
Präsident der Universität Trier  
Universitätsring 15  
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe  
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.  
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:  
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>



## INHALT

Dienstvereinbarung für die Einführung und den Betrieb von TURM – Trierer UniversitätsRessourcenManagement Vom 11. Dezember 2017 .....	4
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Data Science (1-Fach) Vom 21. Dezember 2017 .....	8
Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (1-Fach) Vom 21. Dezember 2017 .....	13
Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Deutsch, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 4. Januar 2018 .....	14
Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Englisch, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 4. Januar 2018 .....	16
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language, Linguistics and Literature (Hauptfach) Vom 4. Januar 2018 .....	18
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Literature (Nebenfach) Vom 4. Januar 2018 .....	20
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Hauptfach) Vom 4. Januar 2018 .....	21
Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Englisch, Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 4. Januar 2018 .....	22
Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Englisch, Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 4. Januar 2018 .....	24

## **Dienstvereinbarung für die Einführung und den Betrieb von TURM – Trierer UniversitätsRessourcenManagement**

Vom 11. Dezember 2017

Nachstehende Dienstvereinbarung über die Einführung und den Betrieb von TURM – Trierer UniversitätsRessourcenManagement wird zwischen der Universität Trier, vertreten durch den Präsidenten, und dem Personalrat der Universität Trier, vertreten durch die Vorsitzende, abgeschlossen.

### **1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung sind die Einführung, Verwendung und der Betrieb von TURM – Trierer UniversitätsRessourcenManagement einschließlich aller damit verbundener technischen und organisatorischen Maßnahmen.
- (2) Bei TURM handelt es sich um ein IT-System auf Basis von SAP zur Unterstützung der Ressourcenprozesse in den Bereichen Finanzen, Personal und Beschaffung, einschließlich des dazugehörigen Webportals.
- (3) Die Dienstvereinbarung gilt auch für Erweiterungen des SAP-Systems im laufenden Betrieb und für Releasewechsel. Als Erweiterungen des SAP-Systems sind die Einrichtung bislang nicht genutzter Module der Software und die Abbildung weiterer fachlicher Prozesse in SAP zu verstehen.
- (4) Die Dienstvereinbarung gilt für die Beschäftigten der Universität Trier. Beschäftigte im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind alle Beschäftigten der Universität Trier gemäß § 4 LPersVG.
- (5) Die Dienststelle verpflichtet sich, dieser Dienstvereinbarung auch bei Beauftragung Dritter Geltung zu verschaffen, sofern diese Zugriff auf TURM haben.
- (6) Unter dem Begriff Datenverarbeitung wird das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen von Daten verstanden. In TURM werden Personal-, Stellen-, Finanz- und Materialdaten verarbeitet.
- (7) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen. TURM verarbeitet die Personaldaten Beschäftigter sowie Dritter, nicht zur Universität gehörender Personen.

### **2. Ziele und Zweckbestimmungen**

- (1) Die elektronische Datenverarbeitung nimmt auch an der Universität Trier eine immer höhere Bedeutung ein. Entsprechende IT-Systeme werden regelmäßig eingeführt, erweitert und auf aktuellere Versionen gebracht. Diese Entwicklung betrifft auch die IT-Systeme in den Ressourcenprozessen in den Bereichen Finanzen, Personal und Beschaffung.
- (2) Beide Seiten sind sich einig, dass die Einführung von TURM einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, Transparenz, Rechtssicherheit und Effektivität von Verwaltungsprozessen leisten soll.
- (3) Mit dieser Dienstvereinbarung sollen Regeln für die Einführung und den Betrieb von TURM an der Universität Trier getroffen werden. Damit sollen die im Personalvertretungsgesetz benannten Mitbestimmungstatbestände nach § 80 Abs. 2 Nr. 1-4 LPersVG konkretisiert werden.
- (4) Die Dienstvereinbarung hat insbesondere das Ziel,
  - die Beteiligung der Personalvertretung der Universität Trier bei Einführung, Verwendung und Betrieb von TURM zu regeln,
  - den Schutz der personenbezogenen Daten der Beschäftigten zu gewährleisten,
  - unzulässige individuelle Verhaltens- und Leistungskontrollen im Zusammenhang mit dem Einsatz von IT-Systemen auszuschließen und
  - die adäquate Qualifikation der mit TURM arbeitenden Beschäftigten sicherzustellen.

### **3. Leistungs- und Verhaltenskontrolle**

- (1) Im Betrieb von TURM ist die Überwachung und Kontrolle der Leistung oder des Verhaltens sowie die Erstellung von Nutzungs- und Arbeitsprofilen einzelner Beschäftigter nicht zulässig. Auch Daten, die auf die Arbeitsweise oder Arbeitsergebnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bezogen sind werden in TURM ausschließlich nach gesetzlichen Vorschriften und tarifrechtlichen Vereinbarungen sowie einschlägigen Dienstvereinbarungen oder -anweisungen gespeichert, verarbeitet und genutzt.

- (2) Bei begründetem Verdacht auf eine Dienst- bzw. Arbeitspflichtverletzung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen entgegen dem vorherigen Absatz Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle des Verhaltens ergriffen werden. Verdachtsfälle werden an die Innenrevision gemeldet, welche diese prüft und ggf. Kontrollmaßnahmen vorschlägt. Die Leitung der Universität Trier entscheidet über den Einsatz von Kontrollmaßnahmen und informiert unverzüglich den Personalrat über die vorliegenden Tatsachen und Verdachtsmomente sowie die beabsichtigten Kontrollmaßnahmen.

#### **4. Rechte der Beschäftigten**

- (1) Das Recht der Beschäftigten auf informationelle Selbstbestimmung wird strikt gewahrt. Die Beschäftigten haben das Recht der jederzeitigen vollständigen Information über alle in Bezug auf ihre Person gespeicherten Daten. Beschäftigte haben das Recht, eine berechtigte Korrektur von fehlerhaften Einträgen zu verlangen. Eine Änderung hat in diesen Fällen unverzüglich zu erfolgen.

#### **5. Informationssicherheit und Datenschutz**

- (1) Die Dienststelle gewährleistet die organisatorischen und technischen Maßnahmen, welche die im Landesdatenschutzgesetz geforderten Ziele sicherstellen. TURM wurde als IT-Verfahren nach § 27 Abs. 1 LDSG beim Landesdatenschutzbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit angemeldet. Es gelten die Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes.
- (2) Wird TURM extern durch Dritte betrieben, so gelten für diesen Betreiber die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zur Auftragsdatenverarbeitung (§ 4 LDSG) und der Dienstvereinbarung. Der Dritte ist entsprechend auf Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verpflichtet. Die Dienststelle schließt mit ihm einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung im öffentlichen Bereich nach dem Muster des Landesdatenschutzbeauftragten. Der Personalrat erhält frühzeitig alle maßgeblichen Informationen bzgl. einer geplanten Vertragsschließung.
- (3) Personenbezogene Daten werden immer entsprechend den Sicherheitsvorgaben bearbeitet. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten mit TURM erfolgt nur zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben der Dienststelle im Rahmen der Zugriffsberechtigung. Medizinische und/oder psychologische Befunde von Beschäftigten dürfen nicht verarbeitet werden.
- (4) Die Einsichtnahme von Vorgesetzten in Datenbestände richtet sich nach dem Grundsatz der aufgaben- und zuständigkeitsbezogenen Berechtigung. Ihr/Ihm stehen nur Informationen zur Verfügung, die zur Wahrnehmung ihrer/seiner Leitungsaufgaben benötigt werden, z.B. die Übersicht über Abwesenheiten der Beschäftigten.
- (5) Es wird eine personelle und organisatorische Trennung zwischen der Benutzeradministration von TURM und den Fachanwendern etabliert.
- (6) Das SAP-System protokolliert aus Sicherheitsgründen die Anmeldeinformationen der Nutzer am System. Es wird nicht das Aufrufen von einzelnen Transaktionen protokolliert. Hiervon ausgenommen sind die Nutzung des so genannten „Notfallbenutzers“, der umfassende Rechte besitzt, sowie Fälle, bei denen ein begründeter Verdacht auf eine Dienst- bzw. Arbeitspflichtverletzung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen (siehe Nr. 3 Abs. 2). Die Auswertung der Protokollinformationen erfolgt nicht systematisch sondern nur anlassbezogen, z.B. für die Behebung von Softwarefehlern.

#### **6. Schulungen**

- (1) Für alle Beschäftigte, deren Arbeitsplatz durch die Einführung von TURM betroffen ist, werden je nach Bedarf Schulungen oder weitere Maßnahmen wie Videotutorials, Anwenderdokumentationen etc. angeboten. Durch die Schulungen werden die Beschäftigten im Umgang mit TURM qualifiziert.
- (2) Schulungen und weitere Unterstützungsangebote werden auch während des laufenden Betriebs von TURM angeboten.
- (3) Schulungen finden während der Arbeitszeit und auf Kosten der Dienststelle statt.
- (4) Bei der Gestaltung der Schulungen wird den besonderen Bedürfnissen schwer behinderter Menschen Rechnung getragen. Die Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten wird dabei soweit wie möglich berücksichtigt.
- (5) Der Schulungsbedarf der jeweiligen Anwendergruppe wird berücksichtigt.
- (6) Der Personalrat hat das Recht an den Schulungen teilzunehmen.

## 7. Soziale Absicherung

- (1) Infolge der Einführung von TURM sowie damit verbundener Organisations- und Betriebsveränderungen sind betriebsbedingte Beendigungskündigungen ausgeschlossen.
- (2) Sind Veränderungen erforderlich, so ist den betroffenen Beschäftigten ein gleichwertiger Arbeitsplatz in ihrem Arbeitsbereich oder ein gleichwertiger Arbeitsplatz in einem anderen Arbeitsbereich – ggf. nach Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen – anzubieten.

## 8. Betrieb

- (1) Für den Betrieb von TURM wird eine Supportstruktur definiert, sodass jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter eine Anlaufstelle für TURM hat. Insbesondere meldet die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter auf diesem Weg auch mögliche Fehler und Probleme.
- (2) Es wird eine Anlaufstelle definiert, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verbesserungsvorschläge für TURM richten können.
- (3) Der Zugriff auf TURM erfolgt über eine Authentifizierung als berechtigter Nutzer mit Passwort.
- (4) Beim Versagen der Zugangssicherung bzw. bei anderweitigem Bruch des Sicherheitssystems im Betrieb dürfen den Beschäftigten keine dienstlichen Nachteile entstehen. Dies gilt nicht im Fall des eigenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns Beschäftigter (z.B. bei Weitergabe von Passwörtern an andere Personen).

## 9. Beteiligung des Personalrates

- (1) Die Beteiligung des Personalrates schließt ein, dass sie vor Einführung von TURM bzw. der Erweiterung um weitere Module mit Beginn des Einführungsprozesses rechtzeitig und umfassend von den für die Einführung Verantwortlichen unterrichtet werden.
- (2) Die Personalvertretung hat das Recht, sich bei Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität Trier, die über einschlägige Fachkenntnisse verfügen, beraten zu lassen.
- (3) Für die Einführung von TURM und spätere Erweiterungen erhält der Personalrat eine Dokumentation, die folgende Inhalte haben muss:
  - Ziele der Einführung bzw. Erweiterung
  - Inhalt der Einführung bzw. Erweiterung
  - Angaben über die von der Einführung betroffenen Prozesse, Bereiche und Arbeitsplätze
  - Angaben über die für die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehenen Maßnahmen
  - Angaben zu den vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen
  - Angaben über das vorgesehene Betriebs- und Betreuungsmodell
- (4) Ist eine Erweiterung des SAP-Systems mitbestimmungspflichtig nach dem LPersVG, so ist die Dokumentation als inhaltlich-fachlicher Teil der Mitbestimmungsvorlage zu verstehen. Die Dokumentation für die Erweiterung wird nach Abschluss des Mitbestimmungsverfahrens zusätzliche Anlage dieser Dienstvereinbarung.

## 10. Anlagen zur Dienstvereinbarung

- (1) Die nachstehenden Anlagen sind Teil dieser Dienstvereinbarung und gliedern sich in für die Beschäftigten hochschulweit zugänglichen Anlagen und nur dem Personalrat zugänglichen Anlagen (Vertraulichkeitsanforderungen).
- (2) Die Dienstvereinbarung hat folgende nur dem Personalrat zugänglichen vertrauliche Anlagen:
  - Fachkonzept Personal, Version 2.4 vom 05.04.2016
  - Fachkonzept Beschaffung, Version 1.5 vom 24.03.2016
  - Fachkonzept Finanzen, Version 0.3 vom 01.03.2016
  - Sicherheitskonzept, Version 2.0 vom 26.02.2016
  - Betriebskonzept, Version 1.0 vom 26.02.2016
  - Berechtigungskonzept, Version 0.4. vom 16.02. 2016
  - Systemarchitekturkonzept, Version 1.3 vom 05.02.2016
  - Schnittstellenkonzept, Version 0.4 vom 08.06.2016
  - Schulungskonzept, Version 1.0 vom 24.05.2016

- Testkonzept, Version 1.0 vom 04.05.2016

Die genannten Dokumente sind urheberrechtlich geschützt und können beim Personalrat eingesehen werden. Sie dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Urhebers weder ganz noch teilweise dupliziert an Dritte auch innerhalb der Universität weitergegeben oder anderweitig veröffentlicht werden.

#### **11. Inkrafttreten, Kündigung, Salvatorische Klausel**

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Änderungen und Ergänzungen der Dienstvereinbarung müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Punkte dieser Dienstvereinbarung ungültig sein oder ihre Gültigkeit aufgrund neuer Gesetzgebung, Tarifverträge und /oder Rechtsprechung verlieren, so wird dadurch die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Dienstvereinbarung ist in angemessener Frist den gesetzlichen Regelungen anzupassen.
- (3) Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.
- (4) Im Falle ihrer Kündigung wirkt diese Dienstvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung nach. Die Nachwirkung betrifft auch die Personen, die nach dem Ablauf der Kündigungsfrist für die Universität Trier tätig werden. Die Universität Trier und der Personalrat verpflichten sich, im Fall der Kündigung unverzüglich Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung aufzunehmen.

Trier, den 11. Dezember 2017

Prof. Dr. Michael Jäckel  
Präsident

Margret Roth  
Stellvertretende Vorsitzende des Personalrats

## **Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Data Science (1-Fach)**

Vom 21. Dezember 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 6. Dezember 2017 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang Data Science (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes 20. Dezember 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Data Science des Fachbereichs IV an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

### **§ 2**

#### **Zugangsvoraussetzungen und empfohlene Grundkenntnisse**

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Masterstudiengangs Data Science folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten an einer in- oder ausländischen Hochschule) mit einer Note von 2,0 oder besser in einem Studiengang der Informatik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsmathematik, Angewandte Mathematik oder Volkswirtschaftslehre. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit und Affinität sowie über eine Zulassung bei einer Note zwischen 2,1 und 2,5 trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
2. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache entsprechend § 4 Absatz 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Bewerbung für den Studiengang muss ein Motivationsschreiben beigefügt werden.

### **§ 3**

#### **Gliederung und Profil des Studiums**

- (1) Der Masterstudiengang Data Science wird als englischsprachiger 1-Fach-Studiengang angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang Data Science ist ein forschungsorientierter Studiengang, der vertiefte Kenntnisse in den für Data Science relevanten Teilgebieten von Informatikwissenschaften, Mathematik und Statistik vermittelt. Die stark interdisziplinäre Ausrichtung bietet durch Vernetzung der einzelnen Teilbereiche die Chance, relevante Veränderungen sowie sich rasch wandelnde Anforderungen in der Praxis aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu beurteilen. Neben der Vermittlung von Fach- und Methodenkompetenzen werden Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen der Studierenden gestärkt.

### **§ 4**

#### **Studienumfang, Module**

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ist im Modulplan aufgeführt.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

### **§ 5**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Wahl vorgenommen, wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 6**

#### **Modulprüfungen**

- (1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, wird diese zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

### **§ 7**

#### **Mündliche Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt.
- (2) Sie dauern pro Kandidatin oder Kandidat zwischen 20 und 30 Minuten.

### **§ 8**

#### **Schriftliche Prüfungen**

- (1) Die Bearbeitungszeit von Klausuren ist im Anhang geregelt.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 5 Wochen zur Verfügung.

### **§ 9**

#### **Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut wird.
- (2) Bei der fachlichen Betreuung der Masterarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

### **§ 10**

#### **Zeugnis**

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

### **§ 11**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, den 21. Dezember 2017

Der Dekan des Fachbereichs IV  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Stefan Näher

**Anhang Master-Studiengang Data Science (1-Fach-Studiengang)****Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

**1. Pflichtmodule**

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Introduction to Data Science	1	4	10		Klausur (90 Minuten)
2	Numerical Optimization for Data Science	2	6	10		Mündliche Prüfung oder Klausur (120 Minuten)
3	Statistical Methods of Data Science	2	4	10		Präsentation (40%) und Klausur (90 Minuten; 60%)
4	Data and Web Mining	2	3	5		Klausur (90 Minuten)
5	Big Data Analytics	2	3	5		Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung
6	Research Case Studies	3	2	10		Portfolio
7	Master's Thesis	4	2	30	Module des Propädeutikums (Wahlpflichtmodule)	Wissenschaftliche Arbeit; Teilnahme am Kolloquium inklusive Vortrag

**2. Wahlpflichtmodule**

Propädeutikum

2 der 3 Module 1–3 im Gesamtumfang von 20 LP sind zu absolvieren:

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Elements of Mathematics	1	6	10		Klausur (120 Minuten)
2	Elements of Computer Science	1	4	10		2 Teilklausuren (120 Minuten (50%) und 90 Minuten (50%))
3	Elements of Statistics	1	4	10		Klausur (120 Minuten)

Schwerpunktmodule

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Werden die Module gemäß der beim jeweiligen Schwerpunkt definierten Anforderungen gewählt, wird der Schwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Schwerpunkt Simulation Studies:

Zwei der drei Module 1-3 sowie die Module 4 und 5 sind zu absolvieren

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Simulation and Management	2 oder 4	3	5		Mündliche Prüfung
2	Agent-based Modeling	2 oder 4	3	5		Portfolio
3	Multi-Agent-Systems	3	3	5		Mündliche Prüfung
4	Monte-Carlo-Simulation Methods	3	3	5		Posterpräsentation
5	Microsimulation Methods	3	3	5		Posterpräsentation

Schwerpunkt Data and Knowledge Systems:

Vier der Module sind zu absolvieren

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Agent-based Modeling	2 oder 4	3	5		Portfolio
2	Digital Libraries and Foundations of Information Retrieval	3	3	5		Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung
3	Distributed Databases	3	3	5		Mündliche Prüfung
4	Knowledge and Experience Management	3	3	5		Mündliche Prüfung
5	Semantic Information Systems	3	3	5		Portfolio
6	Multi-Agent-Systems	3	3	5		Mündliche Prüfung
7	Information Visualization	2 oder 4	3	5		Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung oder Portfolio

Schwerpunkt Algorithmic Optimization:

Module 1 und 2 sind obligatorisch zu absolvieren

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Advanced Course in Algorithmic Optimization	3	6	10		Mündliche Prüfung oder Klausur (120 Minuten)
2	Special Topics in Algorithmic Optimization	3	6	10		Mündliche Prüfung oder Klausur (120 Minuten)

Schwerpunkt Applied Statistics:

Es sind 10 LP aus dem Bereich „Wahlpflichtmodule Survey Statistics“ und 10 LP aus dem Bereich „Wahlpflichtmodule Statistik“ aus dem Studiengang „Survey Statistics“ zu wählen.

Schwerpunkt Financial Economics:

Module 1 und 2 sind obligatorisch zu absolvieren.

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Quantitative Trading with R	3	4	10		s. PO M.Sc. Economics
2	Applied Time Series and Financial Econometrics	3	4	10		s. PO M.Sc. Economics

Schwerpunkt Geoinformatics:

Module 1 und 2 sind obligatorisch, zudem sind 2 der Module 3 bis 5 zu absolvieren

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Fundamentals of Environmental Remote Sensing	3	4	5		s. PO M.Sc. Angewandte Geoinformatik
2	Introduction to Geoinformatics	3	3	5		s. PO M.Sc. Environmental Sciences
3	Geostatistics	3	4	5		s. PO M.Sc. Angewandte Geoinformatik

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
4	Advanced Remote Sensing Data Processing and Interpretation	4	4	5		s. PO M.Sc. Angewandte Geoinformatik
5	Satellite time series analysis	4	3	5		s. PO M.Sc. Angewandte Informatik

## Wahlpflichtmodule ohne Schwerpunktzuordnung

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Advanced Course in Mathematics	3	6	10		Mündliche Prüfung oder Klausur (120 Minuten)
2	Special Topics in Mathematics	3	6	10		Mündliche Prüfung oder Klausur (120 Minuten)
3	Seminar Mathematics	3	4	10		Vorträge über ein vorgegebenes Thema

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs „Data Science“. Für die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen sind ggf. Leistungsnachweise (Studienleistungen) entsprechend des Modulhandbuchs zu erbringen.

## Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (1-Fach)

Vom 21. Dezember 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 6. Dezember 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 20. Dezember 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Der Abschnitt „B Modularisierter Studienverlauf“ des Anhangs der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Economics (1-Fach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 52), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. März 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 47, S. 18), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 2 „Modulplan“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle unter der Überschrift „Pflichtmodule“ wird in der Zeile Nr. 5 in den Spalten 2 und 7 jeweils die Angabe „5d“ durch die Angabe „5e“ ersetzt.
- b) Der Tabelle unter der Überschrift „Ad 5. Wahlpflichtbereich Core“ wird die folgende Zeile angefügt:

5e	International Macroeconomics	2-3	4	10		Klausur (60 Minuten, prüfungsrelevante Studienleistung 25%) und Hausarbeit (75%)
----	------------------------------	-----	---	----	--	---

2. In Nummer 3 „Studienschwerpunkte § 3 (3)“ werden im Absatz European Finance nach dem Klammerzusatz „(Monetary Policy and the EMU)“ die Wörter „oder das Modul 5e (International Macroeconomics)“ eingefügt.

### Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 21. Dezember 2017

Der Dekan des Fachbereichs IV  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Stefan Näher

## Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Deutsch, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 4. Januar 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 25. Oktober 2017 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Deutsch, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Der Anhang BEd Deutsch, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6 vom 10. Februar 2010, S.4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. Februar 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 47, S. 6), der Anhang BEd. Deutsch, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 28, S.16) wird wie folgt gefasst:

### „Anhang BEd. | Deutsch Lehramt Gymnasium/Realschule Plus

#### Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

#### Pflichtmodule

Nr.	Bezeichnung	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Modul 1: Das Fach im Überblick	1	2	5		Klausur (60 Minuten)
2.	Modul 2: Grundlagen der Literaturwissenschaft	1,2	6	10		Klausur (60 Minuten)
3.	Modul 3: Grundlagen der Sprachwissenschaft	1,2	6	10		Klausur (60 Minuten)
4.	Modul 4: Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext von Mehrsprachigkeit	3,4	4	5	bestandenes Modul 3	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
5.	Modul 5: Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik)	3,4	4	5		Klausur (60 Minuten)
6.	Modul 6: Deutschdidaktik als Theorie und Praxis des Deutschunterrichts	3,4	6	10	bestandene Module 1 bis 3	Klausur (60 Minuten)
7.	Modul 7: Deutsche Literaturgeschichte (Grundmodul)	5,6	4	5		Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
8.	Modul 8: Sprachwandel	5,6	4	5	bestandenes Modul 3	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
9.	Modul 9: Themen und Motive	5,6	4	5	bestandenes Modul 2	Mündliche Prüfung (15 Minuten)
10.	Modul 10: Sprachvariationen	5,6	4	5	bestandenes Modul 4	Mündliche Prüfung (15 Minuten)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend dem Modulhandbuch zu erbringen.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch der Bachelorstudiengänge Deutsch Lehramt Gymnasium und Realschule Plus.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den curricularen Standards der Studienfächer festgelegt.“

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 4. Januar 2018

Der Dekan des Fachbereichs II  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

## Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Englisch, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 4. Januar 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 6. Dezember 2017 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd Englisch, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Der Anhang BEd Englisch, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 05. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6 vom 10. Februar 2010, S.4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. Februar 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 47, S. 6), der Anhang BEd. Englisch, Lehramt Gymnasium/Realschule Plus zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S.77) erhält folgende Fassung:

### „Anhang BEd. | Englisch Lehramt Gymnasium/Realschule Plus

#### Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Introduction to Language Study, Literary Study, and English Language Teaching (ELT)	1	6	11	keine	Klausur (120 Minuten) (nicht endnotenrelevant)
2.	Practical English Language Studies: Written Production 1, Oral Production 1, Skill-based Grammar and Vocabulary learning	1-2	4	8	keine	mündliche Prüfung (15 Minuten, inkl. Präsentation (10 Minuten))
3.	Contemporary and historical dimensions in the Language, Literatures and Cultures of English-speaking countries	2	4	6	keine	Klausur (120 Minuten) (nicht endnotenrelevant)
4.	Linguistic, Literary and Cultural Studies: Text Analysis and Translation	3	8	10	keine	Portfolio
5.	Linguistic, Literary and Cultural Studies: Methods and Theories	4	8	10	keine	Portfolio
6.	Literary or Linguistic Studies, Cultural Studies: Special Options	5	6	10	keine	Hausarbeit (ca. 3.500 Wörter) in Sprach- oder Literaturwissenschaft
7.	Specialization and Examination Preparation	6	4	10	keine	Klausur (90 Minuten) Sprach- oder Literaturwissenschaft

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend des Modulhandbuches zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch der Bachelorstudiengänge Englisch Lehramt Gymnasium und Realschule Plus.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den Curricula- ren Standards der Studienfächer festgelegt.

Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- oder Masterstudiengangs ist ein Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren.“

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 04. Januar 2018

Der Dekan des Fachbereichs II  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

## Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language, Linguistics and Literature (Hauptfach)

Vom 4. Januar 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 6. Dezember 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language, Linguistics and Literature (Hauptfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language, Linguistics and Literature (Hauptfach) vom 20. März 2009 (Staatsanzeiger 2009, Nr. 12, S. 558), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Oktober 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 27, S. 41) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt gefasst: „Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.“
3. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

### „Anhang

#### Bachelor-Studiengang English Language, Linguistics and Literature (Hauptfach)

##### Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Introduction to Linguistics and Literary Studies 1: Basic Principles	1	6	15	keine	Klausur (120 Minuten) (nicht endnotenrelevant)
2.	Practical English Language Studies: Written Production 1, Oral Production 1, Skill-based Grammar and Vocabulary Learning.	1-2	4	10	keine	mündliche Prüfung (15 Minuten, incl. 10 min Präsentation)
3.	Introduction to Linguistics and Literary Studies 2: Text Analysis [Contemporary and Historical Dimensions of the Language, Literatures and Cultures of English-Speaking Countries]	2	4	15	keine	Klausur (120 Minuten) (nicht endnotenrelevant)
4.	Language and Cultural Studies: Text Analysis (British texts)	3	4	6	keine	Portfolio
5.	Linguistic and Literary Studies: Text Analysis (British texts)	3	4	14	Hausarbeit (2.500 Wörter)	Hausarbeit (2.500 Wörter)
6.	Language and Cultural Studies: Methods and Theories (American texts)	4	4	6	keine	Portfolio
7.	Linguistics, Literary and Cultural Studies: Methods and Theories (American texts)	4	8	14	Hausarbeit (2.500 Wörter)	Hausarbeit (2.500 Wörter)

8.	Linguistics, Literary and Cultural Studies: Special Options	5	6	20	Hausarbeit (5.000 Wörter)	Hausarbeit (5.000 Wörter)
9.	Linguistic or Literary Studies: Specialization and Examination	6	4	8	keine	Klausur (90 Minuten)
10.	Bachelorarbeit	6	—	12	keine	Bachelorarbeit (12.500 bis 15.000 Wörter)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Anglistik.

### Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 4. Januar 2018

Der Dekan des Fachbereichs II  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

## Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Literature (Nebenfach)

Vom 4. Januar 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 6. Dezember 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Literature (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Literature (Nebenfach) vom 20. März 2009 (Staatsanzeiger 2009, Nr. 12, S. 587), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Oktober 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 27, S. 43) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt gefasst: „Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.“
3. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

### „Anhang

#### Bachelor-Studiengang English Language and Literature (Nebenfach)

##### Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Introduction Literary Studies: Basic Principles I	1	4	10	keine	Klausur (60 Minuten) (nicht endnotenrelevant)
2.	Introduction to Literary Studies 2: Basic Principles II	2	4	10	keine	Klausur (60 Minuten) (nicht endnotenrelevant)
3.	Literary and Cultural Studies: Text Analysis (British/ Postcolonial Texts)	3	6	10	keine	Hausarbeit (2.500 Wörter)
4.	Literary and Cultural Studies: Methods and Theories (North-American Texts)	4	6	10	keine	Hausarbeit (2.500 Wörter)
5.	Literary and Cultural Studies: Special Options	5	4	10	keine	Hausarbeit (5.000 Wörter)
6.	Language and Literary Studies: Specialization	6	4	10	keine	Klausur (90 Minuten)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Anglistik.

### Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 4. Januar 2018

Der Dekan des Fachbereichs II  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

## Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Hauptfach)

Vom 4. Januar 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 6. Dezember 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Linguistics (Hauptfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Hauptfach) vom 20. März 2009 (Staatsanzeiger 2009, Nr. 12, S. 592), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Oktober 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 27, S. 46) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt gefasst: „Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.“
3. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

### „Anhang

#### Master-Studiengang English Linguistics (Hauptfach)

##### Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Language, Linguistics and Cultural Studies: Special Topics (North America)	1	6	20	Hausarbeit (4.000 Wörter)	Hausarbeit (4.000 Wörter)
2.	Language, Linguistics and Cultural Studies: Special Topics (Britain)	2	6	20	Hausarbeit (6.000 Wörter)	Hausarbeit (6.000 Wörter)
3.	Linguistic Studies: Special topics	3	4	10	keine	Mündliche Prüfung (30 Minuten)
4.	Master-Arbeit	4	0	30	keine	Masterarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Anglistik.

### Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 4. Januar 2018

Der Dekan des Fachbereichs II  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

## Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Englisch, Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 4. Januar 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 6. Dezember 2017 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Englisch, Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Der Anhang MEd Englisch, Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 13, S. 9), geändert durch die Ordnung vom 3. Februar 2017 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 47, S. 4), der Anhang zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. August 2015 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 75) wird wie folgt gefasst:

#### „Anhang MEd. | Englisch Lehramt Gymnasium

##### Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Language, Linguistic and Literary Studies (with English Language Teaching (ELT))	1	6	15	keine	Hausarbeit (ca. 4.000 Wörter) im Bereich Fachdidaktik
2.	Linguistic, Literary and Cultural Studies 1 (with English Language Teaching (ELT))	2	6	10	keine	Hausarbeit (ca. 4.000 Wörter) Sprach- oder Literaturwissenschaft
3.	Linguistic, Literary and Cultural Studies 2 (with English Language Teaching (ELT))	3	8	10	keine	mündliche Prüfung (30 Minuten) Sprach- und Literaturwissenschaft (zugleich Staatsexamensprüfung)
4.	Linguistics, Literature and Language production	4	6	7	keine	Portfolio (Sprach- oder Literaturwissenschaft)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend des Modulhandbuches zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch der Bachelorstudiengänge Englisch Lehramt Gymnasium und Realschule Plus.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den Curricula- ren Standards der Studienfächer festgelegt.

##### Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- oder Masterstudiengangs ist ein Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren.“

### Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verköndungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntma- chungen in Kraft.

Trier, den 4. Januar 2018

Der Dekan des Fachbereichs II  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann

## Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Englisch, Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 4. Januar 2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 6. Dezember 2017 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Englisch, Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Der Anhang MEd Englisch, Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Realschulen Plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 13, S. 9), geändert durch die Ordnung vom 3. Februar 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 47, S 4), der Anhang zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S.76) wird wie folgt gefasst:

#### „Anhang MEd. | Englisch Lehramt Realschule Plus

##### Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1.	Language, Linguistic and Literary studies (with English Language Teaching (ELT))	1	8	15	keine	mündliche Prüfung (30 Minuten) Sprach- und Literaturwissenschaft (zugleich Staatsexamensprüfung)
2.	Teaching Language and Cultural Studies	2	4	8	keine	Portfolio (Fachdidaktik)

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit Vergabe der Leistungspunkte ist zudem die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module. Zudem sind ggf. Leistungsnachweise entsprechend des Modulhandbuches zu erbringen.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch der Bachelorstudiengänge Englisch Lehramt Gymnasium und Realschule Plus.

Die Ausgestaltung und der Umfang der Lehrinhalte der Module sind verbindlich in der Landesverordnung zu den Curricula- ren Standards der Studienfächer festgelegt.

##### Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- oder Masterstudiengangs ist ein Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren.“

### Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 4. Januar 2018

Der Dekan des Fachbereichs II  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffmann